

geplanten Zuschlagsgruppe gezahlt. Bei Nichterfüllung des geplanten Produktionszuwachses werden die Zuschläge entsprechend der tatsächlich erreichten Zuschlagsgruppe gewährt.

(6) Für die Futterpflanzenarten:

Rotklee	Glatthafer
Weißklee	Weißes Straußgras
Schwedenklee	Winterwicken
Gelbklee	Serradella
Inkarnatklee	Fulterroggen
Esparssette	„POS Grünschnitt“
Steinklee	Phacelia
Luzerne	Markstammkohl
Wiesenrispe	Wehrlose Trespe

werden die Preiszuschläge gemäß Abs. 2 für den tatsächlich erreichten Produktionszuwachs entsprechend der erreichten Zuschlagsgruppe, unabhängig vom geplanten Produktionszuwachs, gezahlt. Bei Rotklee und Luzerne muß außerdem der im Vermehrungs- und Liefervertrag festgelegte Liefertermin eingehalten werden, anderenfalls werden nur Preiszuschläge der niedrigsten Zuschlagsgruppe gezahlt.

(7) Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Diese Preisstellung gilt auch, wenn der Erzeuger Rohware liefert.

(8) Saatgut, das im Handel mit anderen Ländern und mit der selbständigen politischen Einheit Westberlin bezogen wird, erhalten die DSG-Betriebe zu den Erzeugerpreisen netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation dem der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik am nächsten liegenden DSG-Lager.

#### §5

(1) Der Handelsaufschlag beträgt für alle Fruchtarten und Erntestufen 13,5%, bezogen auf den Grundpreis, gemäß Spalte 2 der Anlage.

(2) Die DSG-Betriebe haben bei Abgabe von Saatgut an Verteilerbetriebe (z. B. Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Außenhandelsunternehmen) diesen von dem Handelsaufschlag gemäß Abs. 1 3,5 %, bezogen auf den Grundpreis, zu vergüten. Die Abgabe von Saatgut an die Verteilerbetriebe hat netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation, bei Haus-Haus-Verkehr frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes, bei Transporten mit eigenen Fahrzeugen der DSG-Betriebe frachtfrei Sitz des Verteilerbetriebes auf Gefahr des Bestellers zu erfolgen. Bei Selbstabholen sind die entstandenen Frachtkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Frachtsatzes für Stückgut der Deutschen Reichsbahn, zu vergüten.

(3) DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe, die das Saatgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen. Bei der Belieferung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften mit Saatgut für den Konsumanbau ist die Preisordnung Nr. 1962 vom 18. September 1961 — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG — (GBl. II S. 470; Ber. S. 506) anzuwenden.

(4) Bei Abgabe von Kleinmengen an Verbraucher durch die DSG-Betriebe, Zuchtbetriebe oder Verteilerbetriebe können außer den Verbraucherpreisen Kleinmengenzuschläge berechnet werden. Das gilt auch für

cher abgegeben wird. Diese dürfen bei Abgabe von Klee, Luzerne, Gräsern, Serradella, Phacelia und Markstammkohl

bis 5 kg einschließlich 6 %  
über 5 kg bis 25 kg 3 %

bei Abgabe aller übrigen Futterpflanzen

bis 25 kg einschließlich 3 %  
über 25 kg bis 50 kg 2 %

\*

berechnet auf die Verbraucherpreise, nicht übersteigen.

(5) Wird bei Gräsern vom Verbraucher die Herstellung von solchen Mischungen, die nicht handelsüblich sind, gefordert, so dürfen die im Abs. 4 genannten Kleinmengenzuschläge entsprechend den Anteilen der einzelnen Grasarten berechnet werden.

#### §6

Die Verbraucherpreise bilden sich aus den Grundpreisen gemäß Spalte 2 der Anlage und den Handelsaufschlägen gemäß § 5 Abs. 1. Sie verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Lager des Verteilerbetriebes. Bei Direktbelieferung der Verbraucher durch die DSG-Betriebe bzw. Zuchtbetriebe verstehen sich die Verbraucherpreise netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation.

#### §7

Die Kaufsäcke dürfen zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis weiterberechnet werden.

#### §8

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Preisordnung Nr. 1014/3 vom 24. Januar 1964 — Saatgut von Futterpflanzen — (GBl. II S. 182)
2. die Preisordnung Nr. 1014/4 vom 26. Juli 1967 — Saatgut von Futterpflanzen — (GBl. II S. 558)
3. der § 15 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991)
4. das Preiskarteiblatt Nr. 58 zur Preisbewilligung 101/58 für die WB Saat- und Pflanzgut Quedlinburg vom 28. April 1964 — Preise für Petkuser Grünschnittroggen
5. das Preiskarteiblatt Nr. 60 zur Preisbewilligung 101/58 für die WB Saat- und Pflanzgut Quedlinburg vom 17. November 1964 — Preise für Saatgut von Liho-Raps
  - a. das Preiskarteiblatt Nr. 1 zur Preisbewilligung 2/65 — 15/65 für alle landwirtschaftlichen DSG-Betriebe vom 19. März 1965 — Preise für Persischen Klee und Alexandrinerklee
  - b. das Preiskarteiblatt Nr. 10 zur Preisbewilligung 2/65 — 15/65 für die DSG-Betriebe vom 13. Juli 1966 — Preise für Festuca firmula und cappilata (Eta).

Berlin, den 25. Juli 1968

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister